



## Kommissionsbedingungen Zeppelino-Laden Stand Januar 2020



Kommissionsbedingungen **des Zeppelino-Laden** (Vermittler/ Kommissionär),  
Zeppelinstr. 12, 71332 Waiblingen betrieben vom Diakonie Stetten e.V.

1. Gegenstand dieser Kommissionsbedingungen ist der Verkauf gebrauchter Kinderbekleidung und Schwangerschaftsmode. Dabei tritt der Diakonie Stetten e.V. lediglich als Vermittler (Kommissionär) auf. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Kommittenten (Auftraggeber) und dem Käufer/ Kunden direkt zustande.
2. Der Kommittent versichert, dass die von ihm an den Kommissionär übergebene Ware in seinem unbeschränkten Eigentum steht. Er versichert weiter, dass es sich um einen Privatverkauf handelt, der durch den Kommissionär vermittelt werden soll, bei welchem die Gewährleistung ausgeschlossen wird und er selbst insoweit nicht gewerblich tätig ist.
3. Es soll nur saubere, frisch gewaschene, fehlerfreie, und zeitgemäße Kleidung, die nicht älter als drei Jahre ist, im Ladengeschäft zum Verkauf angeboten werden (Kinderkleidung in den Größen 50 bis 164). Entspricht die Ware diesen Anforderungen nicht, wird sie nicht angenommen. Sollte dies erst später festgestellt werden, kann die Ware aus dem Verkauf genommen werden. Nach entsprechender Aufforderung ist der Kommittent verpflichtet, diese fristgerecht, spätestens zum vereinbarten Abholtermin abzuholen.
4. Der Kommittent erhält nach Verkauf seiner Ware und Bezahlung des vollständigen Kaufpreises an den Kommissionär von diesem 60 % des Netto-Verkaufspreises, der darüber hinausgehende Betrag verbleibt bei dem Diakonie Stetten e.V. als Vermittlungsprovision.
5. Preisnachlässe bis zu 20 % bleiben dem Diakonie Stetten e.V. vorbehalten und reduzieren entsprechend den Netto-Verkaufspreis auch als Grundlage des an den Kommittenten auszahlenden Betrages.
6. Der Kommittent ist verpflichtet, nicht verkaufte Ware zum vereinbarten Abholtermin im Ladengeschäft wieder abzuholen (Holschuld). Eine Versendung der Ware an den Kommittenten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Abholung des Kommittenten erfolgt die Abrechnung bezüglich der verkauften Ware auf Grundlage dieser Kommissionsbedingungen. Der Erlös gem. Ziffer 4 wird ausbezahlt.
7. Bei der Rückgabe nicht verkaufter Ware ist der Kommittent zu einer unverzüglichen Prüfung der Ware verpflichtet. Spätere Beanstandungen werden nicht akzeptiert.
8. Der Diakonie Stetten e.V. haftet nur für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie solcher ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen wird die Haftung - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit wird nur dann gehaftet, wenn eine Pflicht verletzt wurde, deren Einhaltung für den Vertragszweck von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für typische, vorhersehbare Schäden, deren Höhe in der Regel 60% des Netto-Verkaufspreises nicht überschreitet. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

Der Kommittent stellt den Kommissionär mit Auftragserteilung von der Haftung gegenüber dem Käufer dahingehend frei, als dass der Kommissionär lediglich als Vermittler auftritt und als solcher nicht haftet sowie insbesondere keine Gewährleistung für die verkaufte Ware übernimmt. Davon ausgenommen sind die Haftung des Kommissionärs

für Schäden an bzw. den Untergang der Ware, während sich diese beim Kommissionär befindet.

9. **Datenschutz:**  
Sämtliche Daten der Kunden werden vertraulich behandelt. Die Speicherung oder Verarbeitung von Daten geschieht ausschließlich in dem vom Kunden übermittelten und insoweit mit der Übermittlung genehmigten Umfang unter strikter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, wie unter anderem des Bundesdatenschutzgesetzes oder des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes. Es erfolgt keine Weitergabe dieser Daten an Dritte, die nicht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen, ist ausgeschlossen.
10. **Versicherung:**  
Die in Kommission genommene Ware ist für die Laufzeit des Vertrages im Rahmen der Gewerbe-Sachversicherung gegen Einbruch, Feuer und Leitungswasserschäden versichert.
11. Wird die nichtverkaufte Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, ist der Diakonie Stetten e.V. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die nicht verkaufte Ware anderweitig zu verwerten oder zu vernichten. Für den Auszahlungsanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB.
12. **Leistungs-/ Erfüllungsort** ist – im Zweifel und soweit dies vereinbart werden kann - Waiblingen.
13. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der Kommissionsauftrag wird zu den hier genannten Bedingungen erteilt; Der Auftraggeber/ Kommittent gibt ausdrücklich die in Ziffer 2 genannte Erklärung ab.

Waiblingen, den

.....

Auftraggeber/ Kommittent